

.....  
Name, Vorname

.....  
Ort, Datum

An die  
Schulleitung der

.....

.....

.....

## **Antrag auf Beurlaubung für Tagungen der Berufsvertretung**

Sehr geehrte/r .....,

der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e.V. (BLV) veranstaltet

**am Freitag, 10. Februar 2023 von 09:00 bis 18:00 Uhr**

seine Delegiertenversammlung. Diese Vertreterversammlung findet im Forum am Schlosspark, Stuttgarter Straße 33, 71638 Ludwigsburg statt.

Ich bin zu dieser Versammlung als Delegierter / Delegierte eingeladen.

Ich bitte um Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge gemäß § 71 Nr. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) bzw. gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 TV-L (siehe Rückseite).

Eine Reisekostenerstattung durch den Dienstherrn entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

## **Auszug aus dem Landesbeamtenengesetz (LBG)**

### **§ 71 Urlaub**

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung

...

2. Anlass, Dauer und Erteilung von Sonderurlaub und Urlaub aus sonstigen Gründen und bestimmt dabei, ob und inwieweit die Bezüge während eines solchen Urlaubs belassen werden können

## **Auszug aus der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO)**

### **§ 29 Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen**

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann der Beamtin oder dem Beamten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden

2. zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben,
3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie
  - a.) staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder
  - b.) von Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden und an den Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht

## **Auszug aus Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**

### **§ 29 Arbeitsbefreiung**

...

(4) Auf Antrag kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesbezirksfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen.